



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der innovAARE AG zur Nutzung der Event- und Meetingräume im Park Innovaare

1 Regelungsgegenstand und Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») gelten für sämtliche Veranstaltungen im Park Innovaare sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Park Innovaare. Es gilt die Version der AGB im Zeitpunkt des Vertragschlusses.

Der Vertrag zwischen dem Veranstalter und der innovAARE AG kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die innovAARE AG oder durch die Anzahlung des Veranstalters zustande. Die schriftliche Bestätigung kann auch elektronisch erfolgen. Diese AGB bilden integrierenden Bestandteil des Vertrages und gelten mit Zustellung der Auftragsbestätigung oder der Überweisung der Anzahlung als akzeptiert. Mündliche Abreden oder Zusagen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die innovAARE AG.

Die Beschreibung der Leistungen für Veranstaltungen auf der Webseite und in der Broschüre «Event- und Meetingräume» der innovAARE AG stellt kein verbindliches Angebot der innovAARE AG dar. Bei Abweichungen zwischen den Beschreibungen auf der Webseite und dem Leistungsumfang gemäss Offerte bzw. Auftragsbestätigung geht die Offerte bzw. Auftragsbestätigung vor.

Der Park Innovaare vermietet Räume und eine Aussenfläche für die Durchführung von Anlässen verschiedener Art wie Veranstaltungen, Sitzungen, Schulungen, Workshops.

Die Infrastruktur und das Konzept des Park Innovaare lassen gleichzeitig laufende unterschiedliche und eventuell konkurrierende Anlässe zu. Der Veranstalter nimmt davon Kenntnis.

2 Preise und Konditionen

Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste der innovAARE AG auf der Webseite bzw. der Broschüre «Event- und Meetingräume». Die Preisliste stellt kein verbindliches Angebot der innovAARE AG dar. Die innovAARE AG behält sich vor, die Preisliste jederzeit anzupassen. Es gelten die Preise zum Zeitpunkt der Offerte bzw. Auftragsbestätigung der innovAARE AG.

Für Mieter im Park Innovaare und Aktionäre der innovAARE AG bestehen Sonderkonditionen.



3 Zahlungsmodalität

Die innovAARE AG hat das Recht, jederzeit eine Anzahlung in der Höhe des erwarteten Gesamtumsatzes, zahlbar 20 Tage nach Erhalt der Offerte, zu verlangen. Der Restbetrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Schlussabrechnung zur Zahlung fällig (Verfalltag).

Bei Zahlungsverzug ist die innovAARE AG berechtigt, ohne weitere Mahnung einen Verzugszins von 5% seit Fälligkeit zu verlangen.

4 Annullation des Vertrags

Kommt es zur Annullierung der definitiv bestätigten Veranstaltung, muss diese so rasch wie möglich schriftlich über die Adresse «info@parkinnovaare.ch» abgesagt werden.

Die Annullationsgebühren für die Räumlichkeiten bei Nichtdurchführung eines Anlasses werden, unabhängig vom Grund des Rückzuges, wie folgt zur Zahlung innert 30 Tage nach Erhalte der Annullationsrechnung fällig:

- 90 bis 40 Tage vor dem Anlass: 20% der offerierten Raumkosten
- 40 bis 10 Tage vor dem Anlass: 50% der offerierten Raumkosten
- 10 Tage bis Tag des Anlasses: 100% der offerierten Raumkosten

Annullationskosten für durch die innovAARE AG organisierte Leistungen Dritter sowie Schadenersatzforderungen bleiben vorbehalten.

5 Annullation durch die innovAARE AG

Hat die innovAARE AG Grund zur Annahme, dass der gebuchte Anlass den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Betriebes gefährdet, kann die Veranstaltung jederzeit entschädigungslos abgesagt werden.

Dasselbe gilt bei einer Annullation in Folge höherer Gewalt (siehe Ziff. 17 nachfolgend).

Muss der Anlass aus Gründen, für welche die innovAARE AG einzustehen hat, annulliert oder geändert werden, so werden dem Veranstalter bereits geleistete Zahlungen zurückerstattet. Die Haftung für dadurch beim Veranstalter verursachte Schäden bestimmt sich nach Ziffer 16.



6 Änderungswünsche des Veranstalters

Änderungswünsche des Veranstalters bezüglich Räume, deren Nutzung und/oder Einrichtung (und technische Infrastruktur), welche kurzfristig vor oder während dem Anlass in Auftrag gegeben werden, sind kostenpflichtig. (Zuschläge zu den Normalpreisen sind vorbehalten.) Entsteht dem Park Innovaare und/oder einem Dritten aus diesen Änderungen ein Schaden, wird der Veranstalter haftpflichtig.

7 Geschäftszeiten

Der Park Innovaare ist von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Während dieser Zeiten ist der Empfang besetzt. Anlässe sind grundsätzlich auch ausserhalb dieser Geschäftszeiten möglich. Ausserhalb der Geschäftszeiten werden Anlässe durch Personen betreut, welche durch innovAARE AG aufgeboten werden. Die Kosten für diese Betreuung werden nach Aufwand dem Veranstalter mit dem Restbetrag in Rechnung gestellt.

8 Gastronomie, Musik, Künstler und Licht

Der Veranstalter ist frei bei der Wahl des Lieferanten von gastgewerblichen Leistungen. Allfällige Einrichtungen für die Zubereitung von Speisen und Getränken innerhalb des Park Innovaare aus im Aussenbereich erfordern eine schriftliche Genehmigung der innovAARE AG.

Musikalische oder andere künstlerische Darbietungen erfordern eine schriftliche Genehmigung der innovAARE AG.

Allfällige urheberrechtliche Entschädigungen im Zusammenhang mit musikalischen Darbietungen sind vom Veranstalter selbst anzumelden und abzugelten.

9 Anlieferungen

Anlieferungen von Material für Anlässe müssen vorab mit der innovAARE AG abgesprochen werden. Es sind keine Hebebühnen, Leitern oder sonstige Transportmittel vorhanden. Die Lagerung von Verpackungs- und Transportmaterialien innerhalb des Park Innovaare sind nach vorangehender Absprache möglich.

Das Gebäude verfügt über einen Personen- und Warenlift. Grössere Gegenstände können über die Tiefgarage angeliefert werden. Die Anlieferung von Gegenständen und Materialien ist vom Veranstalter selbst vorzunehmen. Die innovAARE AG lehnt jede Verantwortung für vorzeitig angelieferte oder eingelagerte Gegenstände und Materialien von Veranstaltern und Dritten ab.

Für Anlieferfahrzeuge gilt die allgemeine Parkierordnung auf dem Areal des Park Innovaare.



10 Technischer Support

In den Räumen stehen audio- und videotechnische Einrichtungen für die Nutzung durch den Veranstalter zur Verfügung. Der Veranstalter kann auf Wunsch vor der Veranstaltung zur Verwendung der technischen Infrastruktur instruiert werden. Bei Störungen an den Einrichtungen steht ein Support durch die innovAARE AG zur Verfügung. Für Schwierigkeiten mit Geräten des Veranstalters oder seiner Teilnehmenden kann kein Support angeboten werden. Bei besonderen Anwendungen der technischen Einrichtungen während des Anlasses kann der Veranstalter frühzeitig mit der innovAARE AG Kontakt aufnehmen, den Bedarf klären und gegebenenfalls Tests durchführen.

In besonderen Fällen werden durch die innovAARE AG weitere Fachspezialisten beigezogen (z.B. Audio- und Videotechniker), welche dem Veranstalter nach Aufwand mit dem Restbetrag in Rechnung gestellt werden.

11 Hauswartdienste

Vom Veranstalter gewünschte Zwischenreinigungen, zusätzliche Leistungen vor Ort für Umstuhlungen, Mithilfe bei Auf- und Abbauarbeiten, Entsorgungen, Einrichtungs- und Rückbauarbeiten sowie vom Veranstalter in Auftrag gegebene andere Arbeiten werden vom Hauswartdienst der innovAARE AG nach Möglichkeit ausgeführt. Eine entsprechende Anfrage nach zusätzlichen Leistungen ist spätestens 30 Tage vor dem Anlass an die innovAARE AG zu senden. Die Kosten für diese Zusatzleistungen werden nach Aufwand dem Veranstalter mit dem Restbetrag in Rechnung gestellt.

12 Beschilderung / Wegweiser

Die hausinterne Wegweisung für den Anlass erfolgt durch die innovAARE AG - mit den hauseigenen Ständern und Wortschriftarten und ist in den Preisen inbegriffen.

Nach vorheriger Absprache mit der innovAARE AG kann der Veranstalter eigene Beschilderung und Beflaggung im Park Innovaare und dem Areal aufstellen.



13 Entsorgung

Im Park Innovaare wurde ein modernes Entsorgungskonzept nach dem Verursacherprinzip umgesetzt. Die Veranstalter sind mit ihren Teilnehmenden in dieses System eingebunden. Die Entsorgung der üblichen Abfälle von Anlässen ist in den Mietpreisen eingeschlossen. Ausserordentliche Aufwendungen für die Abfalltrennung oder für die Entsorgung von Materialien wie Wertstoffen (z.B. Papier, Karton, Sagex, Verpackungsmaterial) und Sonderabfällen werden separat nach Aufwand mit dem Restbetrag in Rechnung gestellt. Der Veranstalter ist verpflichtet, seine Plakate, Flipchart- und Handnotizen, Werbeartikel, Kurs- und Tagesunterlagen usw., unmittelbar nach dem Anlass selbst zu entfernen bzw. zu entsorgen.

14 Benutzerordnung

Die Grundeinrichtung für die Räume wird durch die innovAARE AG zur Verfügung gestellt. Alles Weitere muss mit der innovAARE AG vorgängig abgesprochen werden.

Die Verwendung von eigenen, elektrischen Anlagen des Veranstalters bedarf einer vorgängigen schriftlichen Zustimmung der innovAARE AG.

Allfällig notwendige behördliche Genehmigungen für die Veranstaltung hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften sowie der Anordnungen der innovAARE AG.

Notausgänge, Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit freigehalten werden.

In sämtlichen Räumen, Zonen, an Beleuchtungskörpern, an Wänden, Decken und Geländern im Park Innovaare ist das Anbringen von irgendwelchen Gegenständen in irgendwelcher Form (Nägel, Klebmaterialien, Seile, etc.) nur in vorheriger Absprache mit der innovAARE AG gestattet.

Allfällige Befestigungen und Montagematerialien sind durch den Veranstalter fachgerecht zu entfernen. Allfällige Schäden werden zulasten des Veranstalters durch die innovAARE AG behoben bzw. entfernt.

Die Reinigung der Räumlichkeiten ist in den Mietkosten inbegriffen und wird durch die innovAARE AG organisiert. Die Reinigung von ausserordentlichen Verschmutzungen wird dem Veranstalter nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Aus feuerpolizeilichen Gründen muss auf dem gesamten Areal und im Park Innovaare auf Feuerwerkskörper jeglicher Art und auf offenes Feuer verzichtet werden. Rauchen ist ausschliesslich in der gekennzeichneten «Raucher-Zone» beim Servicegebäude gestattet.



Der Park Innovaare ist mit den öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar. Der Veranstalter ist gebeten, die Teilnehmenden darauf aufmerksam zu machen (Verbindungen siehe Lageplan auf der Webseite des Park Innovaare).

Für das Parkieren auf dem Areal (maximale Parkdauer von 30 Minuten) und in der Tiefgarage (60 Parkplätze) des Park Innovaare im Zusammenhang mit Anlässen gilt die ausgeschilderte Parkierordnung und das Reglement für Parking im Park Innovaare.

Foto- und Videoaufnahmen auf dem Areal, in den Veranstaltungsräume und den allgemeinen Flächen des Park Innovaare sind unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte erlaubt. Sie können für bestimmte Veranstaltungen eingeschränkt oder untersagt werden. Foto- und Videoaufnahmen für kommerzielle Zwecke müssen vorgängig genehmigt werden. Für Räume von Mietern im Park Innovaare gilt ein striktes Verbot von Foto- und Videoaufnahmen.

Für Drohnenflüge auf und um das Areal gelten die behördlichen Auflagen. Für Überflüge des Paul Scherrer Instituts müssen entsprechende Bewilligungen eingeholt werden. Der Überflug des Gebäudes des Park Innovaare ist untersagt.

15 Schäden, Versicherung

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen der innovAARE AG auftreten, wird die innovAARE AG bei Kenntnis für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.

Die innovAARE AG haftet nur bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten. Jede weitere Haftung für direkte, indirekte Schäden und Folgeschäden sowie die Haftung für Hilfspersonal ist im gesetzlichen Umfang ausgeschlossen.

Der Veranstalter haftet in jedem Fall für alle Schäden, die an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Umschwung entstehen und hat sich angemessen zu versichern. Des Weiteren haftet der Veranstalter für Personenschäden der Veranstaltungsteilnehmenden und hat sich ebenfalls angemessen versichern zu lassen. Für defekte oder fehlende Gegenstände ist der Veranstalter ebenfalls haftbar.

Der Veranstalter haftet auch für Schäden, die durch die Teilnehmenden, seine Mitarbeitenden oder Dritte aus seinem Bereich verursacht werden.

Wird die innovAARE AG von Dritten für Schäden aus diesem Vertrag in Anspruch genommen, hält der Veranstalter die innovAARE AG vollumfänglich schadlos.

Die Versicherung von Gegenständen, die durch den Veranstalter oder Teilnehmende mitgebracht werden, ist Sache des Veranstalters. Die innovAARE AG kann den Nachweis von bestimmten Versicherungen verlangen.



**SWITZERLAND
INNOVATION**
PARK INNOVAARE

16 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne dieser AGB liegt vor, wenn ein Ereignis ausserhalb des Einflussbereichs der innovAARE AG wie z.B. Streik, Krieg, Aufruhr, Unruhen, Vandalismus, Terrorismus, Epidemie / Pandemie, Unfälle, Energieausfall, Brand, Überschwemmung oder Sturm die Erbringung einer oder aller unserer Dienstleistungen gemäss Veranstaltungsvertrag verhindert oder erheblich erschwert.

17 Inkrafttreten / Änderungen / Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB treten mit Wirkung per 20. Februar 2025 in Kraft und ersetzen die bestehenden AGB für die Event- und Meetingräume im Park Innovaare.

Dieses Reglement wird Veranstaltern durch Veröffentlichung auf der Webseite der innovAARE AG (www.parkinnovaare.ch) zur Kenntnis gebracht. Die innovAARE AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, dieses Reglement jederzeit anzupassen.

Diese AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Reglement ergebenden Streitigkeiten ist Brugg.

Villigen, 20. Februar 2025, innovAARE AG